



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

20.03.2020

Aktenzeichen  
2000 - Z. 540  
bei Antwort bitte angeben

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

**VORLAGE**  
**17/3164**

A14, A14/1

Bearbeiter: Herr Dr. Kemper  
Telefon: 0211 8792-494

**Unterrichtung des Rechtsausschusses über den Inhalt der bislang  
erfolgten Maßnahmen in der Justiz zum Umgang mit dem Corona-  
virus**

Schriftlicher Bericht der Landesregierung

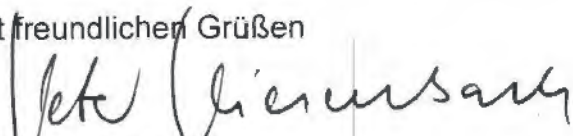
**Anlage**

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich  
als Anlage einen Bericht über den Inhalt der bislang erfolgten Maßnah-  
men in der Justiz zum Umgang mit dem Coronavirus.

Mit freundlichen Grüßen

  
Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Unterrichtung des Rechtsausschusses über den Inhalt der bis-  
lang erfolgten Maßnahmen in der Justiz zum Umgang mit dem  
Coronavirus

Über den Inhalt der bislang erfolgten und derzeit gültigen Maßnahmen **in der Justiz** zum Umgang mit dem Coronavirus wird wie folgt berichtet:

Am **13. März 2020** hat die Landesregierung beschlossen, Fortbildungseinrichtungen des Landes vorübergehend zu schließen, um die weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus zumindest zu verlangsamen. Daher hat das Ministerium der Justiz mit Erlass vom selben Tage die Justizakademie des Landes gebeten, bis Ende April 2020 alle Fortbildungsveranstaltungen abzusagen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat am 13. und 15. März 2020 Weisungen zur Eindämmung des Coronavirus erlassen. Hiernach wurden Kindertageseinrichtungen und Schulen ab dem 16. März 2020 geschlossen, wobei Kinder von sogenannten Schlüsselpersonen weiterhin zu betreuen sind, sofern eine private Betreuung der Kinder nicht möglich ist. Für Rückkehrer aus internationalen Risikogebieten besteht ein umfangreiches Betretungsverbot für den Zeitraum von 14 Tagen nach Beendigung des Aufenthalts. Ferner sind alle öffentlichen Veranstaltungen zu untersagen.

Über diese Erlasse der Landesregierung hat das Ministerium der Justiz die Obergerichte und Mittelbehörden mit Erlass vom **16. März 2020** unterrichtet. Es sind ferner Hinweise erteilt worden, auf welche Weise die Kinderbetreuung der Beschäftigten sichergestellt werden kann. Zudem ist der Geschäftsbereich darauf hingewiesen worden, dass Beschäftigte mit Vorerkrankungen, die nach den Richtlinien des Robert Koch-Instituts das Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf erhöhen, nach Möglichkeit mobile Arbeit verrichten bzw. freigestellt werden sollen. Für Beschäftigte, die aus internationalen Risikogebieten zurückkehren, wurde die Präsenzpflcht aufgehoben. Sie haben 14 Tage nach der Rückkehr ihren Dienst - sofern möglich - mobil von zu Hause zu erbringen, ansonsten sind sie für diesen Zeitraum freizustellen.

In Absprache mit dem Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium der Justiz ferner entschieden, den Präsenzlehrbetrieb sowohl in der Fachhochschule als auch im Ausbildungszentrum der Justiz ab dem 16. März 2020 ein- und in allen Studien- und Lehrgängen auf digitale Lehr- und Lernmethoden umzustellen.

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Infizierungsraten hat das Ministerium der Justiz mit Erlass vom **17. März 2020** Maßnahmen bekanntgegeben, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Diese bringen erhebliche Einschränkungen für die tägliche Arbeit in den Gerichten und Behörden mit sich. Dennoch ist auch unter diesen Umständen der Dienstbetrieb im Interesse eines funktionierenden Rechtsstaates so weit wie möglich aufrechtzuerhalten.



Der Geschäftsbereich wurde darauf hingewiesen, dass der Dienstbetrieb in allen Dienstzweigen auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden sollte. Sitzungen sollten nur dann durchgeführt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden. Dies gilt u.a. für Haftsachen, ermittlungsrichterliche Tätigkeiten, schon länger andauernde Strafverhandlungen sowie Eilsachen in sämtlichen Rechtsgebieten. Angelegenheiten in schriftlichen Verfahren können weiter betrieben werden. Dies haben letztlich die zuständigen Gerichte im Rahmen der jeweiligen Prozessordnung in richterlicher Unabhängigkeit zu entscheiden. Maßgeblich sind dabei die konkreten Umstände des Einzelfalls. Entsprechendes gilt für die Staatsanwaltschaften.

Die Anwesenheit der Beschäftigten in den Dienstgebäuden kann auf das zwingend erforderliche Maß reduziert werden. Rechtsantragsstellen sind für Eilanträge für den Publikumsverkehr geöffnet zu halten.

Personen, die keine Justizbediensteten sind, dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften grundsätzlich nur betreten, um Termine wahrzunehmen, zu denen sie geladen sind. Zugang haben des Weiteren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare sowie alle externen Personen, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs (z.B. Handwerker) oder zur Sicherheit und Ordnung (z.B. Polizei, Rettungsdienste) unabweisbar erforderlich sind.

Der Zutritt zu Gerichtsgebäuden zum Zwecke des Besuchs von öffentlichen Verhandlungen ist mit Blick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz weiterhin gestattet. Allerdings kann bestimmten Personen der Zutritt und Aufenthalt unter Wahrnehmung des Hausrechts verboten werden. Hierzu zählen Personen, die Symptome einer Corona-Erkrankung zeigen, die innerhalb der letzten 14 Tage persönlich Kontakt mit einer Corona-infizierten Person hatten oder sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Corona-Risikogebiet nach der aktuellen Definition des Robert Koch-Instituts aufgehalten haben.

Um im Falle einer weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) eine solche in den Justizvollzugsanstalten des Landes zu unterbinden bzw. im Falle einer Ausbreitung in einer der Justizvollzugsanstalten freie Haftplätze in ausreichender Zahl vorhalten zu können, habe ich mit Erlassen vom **17. und 18. März 2020** die Generalstaatsanwältin und die Generalstaatsanwälte gebeten, gemäß § 455a Abs. 1 StPO (i. V. m. §§ 87, 46a StVollstrO) ab sofort und bis auf Weiteres die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und Jugendarrest mit Ausnahme von Jugendarrest neben Jugendstrafe (sog. Warnarrest) und die Vollstreckung von Erziehungshaft gemäß § 96 f. OWiG aufzuschieben und von Ladungen zum Strafantritt sowie dem Erlass von Vollstreckungshaftbefehlen abzusehen. Vollstreckungshaftbefehle sowie Vorführersuchen für den Jugendarrest sollen zudem nicht mehr vollzogen werden.

Für den Bereich des **Justizvollzugs** gilt Folgendes:

Das Ministerium der Justiz hat mit Erlass vom **16. März 2020** veranlasst, dass Besuche und vollzugsöffnende Maßnahmen grundsätzlich nicht mehr zugelassen werden. Ausnahmen kommen nur aus besonderen Gründen in Betracht, insbesondere für Verteidigerbesuche, Besuche zur Suizidprophylaxe oder für zwingende Maßnahmen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung. Die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen wurde zudem im offenen Vollzug zur Ausübung der Arbeitspflicht weiterhin zugelassen. Im Gegenzug sind die Anstaltsleitungen gebeten, durch die Genehmigung von zusätzlichen Telefonaten der Gefangenen oder die Nutzung von Skype für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen. Darüber hinaus ist im offenen Vollzug die bis dahin verbotene Nutzung von Smartphones durch Gefangene zugelassen worden.

Kontakte mit Lebensmittellieferanten, Handwerkern, Postzulieferern sind weiterhin möglich. Personen, deren Aufenthalt in der Anstalt für die Funktionalität der Sicherheitstechnik und die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs erforderlich ist, wird weiterhin Zutritt gewährt.

Sport- und Freizeitmaßnahmen, ebenso wie Arbeits- und Bildungsmaßnahmen sind dynamisch der Lageentwicklung anzupassen. Soweit die medizinisch notwendigen Abstandsgebote eingehalten werden können und hinreichende personelle Kapazitäten zur Verfügung stehen, werden diese weiterhin durchgeführt. Ausfallende Arbeits- und Behandlungsangebote sollen durch geeignete Maßnahmen wie z.B. ein erweitertes Freizeit- und Medienangebot ausgeglichen werden.